

**Satzung über die  
Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale für die ehrenamtlichen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürten  
vom 19.12.2019**

in der Fassung der

**1. Änderungssatzung vom 01.07.2021, in Kraft seit 11.07.2021**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW.S.759, ber.2019 S. 23), und der §§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 7 S. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale**

- (1) Die Gemeinde Kürten zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften, Funktionsträgern und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Wehrführer/ in
  - Stv. Wehrführer/ in
  - Einheitsführer/ in
  - Stv. Einheitsführer/ in
  - Gemeindejugendfeuerwehrwart
  - Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
  - Jugendfeuerwehrwarte
  - Stv. Jugendfeuerwehrwarte
  - Jugendfeuerwehrbetreuer/ in
  - Gemeindegewärtwart
  - Stv. Gemeindegewärtwart
  - Personen mit Sonderfunktionen auf Gemeindeebene
- (2) Bei Mehrfachfunktionen wird nur in vom Wehrführer festgelegten und begründeten Ausnahmen zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt, ansonsten wird nur die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Fahrten im Kreisgebiet, Schreibmaterial u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen, Kosten für Reisen außerhalb des Kreisgebietes und die Einsatzpauschale.
- (4) Für die Einsätze erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Einsatzpauschale.

## § 2

### Höhe der Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatlichen Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Kürten maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt:

- Wehrführer/ in	200 %
- Stv. Wehrführer/ in	100 %
- Einheitsführer/ in	30 %
- Stv. Einheitsführer/ in	15 %
- Gemeindejugendfeuerwehrwart	30 %
- Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	15 %
- Jugendfeuerwehrwarte	30 %
- Stv. Jugendfeuerwehrwarte	15 %
- Jugendfeuerwehrbetreuer/ in	10 %
- Gemeindegewärtwart	30 %
- Stv. Gemeindegewärtwart	15 %
- Personen mit Sonderfunktionen auf Gemeindeebene	10 %

- (2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die aktive Teilnahme an einem Feuerwehreinsatz eine Einsatzpauschale von 10,00 € je Einsatz. Zum Zeitpunkt des Einsatzes taugliche Atemschutzgeräteträger (lt. der Liste im Programm Einsatzberichte) erhalten einen Zuschlag von 50 % auf diese Einsatzpauschale. Mit der Einsatzpauschale sind die Fahrtkosten zur Untersuchungsstelle für die Führerscheinerweiterung, -verlängerung und die Fahrtkosten zur Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung sowie das Passfoto für den neuen Führerschein abgegolten. Mit dem Aufschlag zur Einsatzpauschale sind sämtliche Fahrtkosten, die zum Erhalt der Atemschutztauglichkeit erforderlich sind (Untersuchung G 26.3, Atemschutzstrecke) abgegolten. Für die Einsatzpauschale wird als Maßstab der gesetzliche Mindestlohn herangezogen und auf volle Euro gerundet

(derzeitiger Stand: 9,19 €, gerundet 10 €). Die Pauschale wird für alle Standardeinsätze gewährt. Darunter fallen die Alarmierungen durch die Leitstelle oder der Wehrführung. Ausnahmen hiervon sind Alarmierungen aufgrund von Flächenlagen (Sturm, Wasser, usw.) und sonstigen Einsätzen. Über die Auszahlung in Ausnahmefällen entscheidet die Wehrführung.

### **§ 3**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Monatsende gezahlt, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wehrführer die Gemeinde über die Änderung informiert.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrführer kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.
- (3) Die Nachweise über die Berechtigung zum Erhalt der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger und über die Berechtigung zum Erhalt der Einsatzpauschale sind durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Als Grundlage zur Zahlung der Einsatzpauschale dienen dabei die Einsatzberichte. Der Wehrführer legt der Gemeinde Kürten die Nachweislisten sowie die Bankdaten der Feuerwehrkameraden vor, damit die Verwaltung die Zahlungen an die Feuerwehrkameraden vornehmen kann. Die Zahlung der Einsatzpauschalen erfolgt halbjährlich.

### **§ 4**

#### **Dienstreisen**

Notwendige Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet.

### **§ 5**

#### **Steuer und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die konkrete steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freigestellt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.